

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/4878 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes**  
**und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

### **A Problem**

Die Europäische Kommission (KOM) hat Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU festgestellt und in der Folge ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Wesentliche Kritikpunkte der KOM am derzeitigen deutschen Recht sind die Anerkennungsbedingungen für die Niederlassungsfreiheit, die Verfahren zum Führen von geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sowie aus der Ferne und leicht elektronisch zugängliche Verfahren und Formalitäten, die zeitnah Änderungen im Architekten- und Ingenieurgesetz erfordern.

Zudem steht die Novellierung von Regelungen aus, die durch die Wirtschaftsministerkonferenz zur Änderung des Musteringenieur(kammer)gesetzes bereits im Juni 2018 vereinbart worden sind.

Darüber hinaus wurden mit dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz) vom 30. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVObI. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, den Landkreisen Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches übertragen; so z. B. bei Entschädigungsverfahren.

Die Aufgabe der Entschädigung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches wird bisher durch die oberste Landesbehörde, dem für Bau zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, erfüllt und soll zukünftig den Landkreisen ergänzend übertragen werden.

## **B Lösung**

Mit dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes werden festgestellte Mängel in der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU behoben und Anpassungen an das aktuelle Mustersingenieur(kammer)gesetz zur Vereinheitlichung des Ingenieurrechts in Deutschland vorgenommen.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes ist die Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes vorgesehen. Mit der Änderung soll die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nach § 43 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches für Entschädigungen infolge planerischer Eingriffe der Gemeinden in die Bodennutzbarkeit von Grundstücken, die bisher bei der obersten Landesbehörde liegt, auf die Landkreise übertragen werden.

Die neue Aufgabe steht im Kontext mit den bereits übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit Entschädigungen gemäß den §§ 18 Absatz 2 Satz 4, 28 Absatz 6 Satz 3, 126 Absatz 2 Satz 2 und 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches und weiteren Aufgaben, die durch die Landkreise erfüllt werden. Diesen Aufgaben ist gemeinsam, dass sie kein ministerielles Tätigwerden erfordern.

## **Einvernehmen im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4878 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 9. September 2020

## **Der Energieausschuss**

**Rainer Albrecht**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Zusammenstellung

### des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes mit den Beschlüssen des Energieausschusses (8. Ausschuss)<sup>\*)</sup>

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes<sup>1</sup></b>	<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes<sup>1</sup></b>
Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
<u>1.</u> Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 6a Genehmigung bei Ausbildung im Ausland § 6b Ausgleichsmaßnahmen § 6c Genehmigungsverfahren“.	a) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 6a Genehmigung bei Ausbildung im Ausland § 6b Ausgleichsmaßnahmen § 6c Genehmigungsverfahren“.
<u>2.</u> Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt: „§16a Zusammenarbeit der Kammern mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Beschwerdeverfahren“.	b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 16a Zusammenarbeit der Kammern mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Beschwerdeverfahren“.

<sup>\*)</sup> Die vom Energieausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird. Die in den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132, L 268 vom 15. Oktober 2015, S. 35, L 95 vom 9. April 2016, S. 20)

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 8. Ausschusses</b>
<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Das Verfahren richtet sich nach Absatz 2a.“</p> <p>bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Auswärtige Dienstleister“ ersetzt.</p> <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>„(2a) Die Architektenkammer unterrichtet den Dienstleister spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne seine Berufsqualifikationen nachzuprüfen oder</li><li>2. nach der Nachprüfung seiner Berufsqualifikationen<ol style="list-style-type: none"><li>a) von dem Dienstleister zu verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen, oder</li><li>b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.</li></ol></li></ol> <p>Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Architektenkammer den Dienstleister innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung.</p>	<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p>

**ENTWURF**

Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss dem Dienstleister die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Architektenkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Architektenkammer binnen der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 2 Absatz 3 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

**ENTWURF**

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten zu beachten; zu diesen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Architektenkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Architektenkammer übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49, L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. April 2019, S. 1) geändert worden ist, für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft. Meldungen nach Absatz 2 Satz 3 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.“

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten zu beachten; zu diesen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Architektenkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Architektenkammer übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49, L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. April 2019, S. 1) geändert worden **ist**; für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft. Meldungen nach Absatz 2 Satz 3 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.“

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. In § 4 Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 5“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.	3. unverändert
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. wer ein technisch-naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einer Bewertung des Studiums mit mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System-Punkten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und überwiegend Studieninhalte sowohl der Mathematik als auch der Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) beinhalten muss,“	
b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. wer aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikation mit der Regelung nach Nummer 1 die Genehmigung hierzu erhalten hat.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6c eingefügt:	5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6c eingefügt:
<b>„§ 6a Genehmigung bei Ausbildung im Ausland</b>	<b>„§ 6a Genehmigung bei Ausbildung im Ausland</b>
<p>(1) Die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 erhält auf Antrag, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,</li> <li>2. über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufes zu erhalten, oder</li> <li>3. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 2 genannten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in einem in Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufes vorbereitet wurde, <p>wenn die nachgewiesene Berufsqualifikation der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung gleichwertig ist oder zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 bestehen oder diese Unterschiede nach § 6b ausgeglichen wurden.</p> </li></ol>	<p>(1) Die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 erhält auf Antrag, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 2 genannten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in einem <b>der</b> in Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufes vorbereitet wurde, <p>wenn die nachgewiesene Berufsqualifikation der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung gleichwertig ist oder zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 bestehen oder diese Unterschiede nach § 6b ausgeglichen wurden.</p> </li></ol>

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

(2) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 2 sind gleichgestellt

(2) unverändert

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,

2. in einem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und

3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausbildung bestehen, wenn

(3) unverändert

1. sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannte Ausbildung bezieht,

2. die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes darstellen und

3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.

**ENTWURF**

(4) Wenn die Genehmigung wegen wesentlicher Unterschiede nach Absatz 3 nicht erteilt werden kann, stellt die Ingenieurkammer die nachgewiesene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede zu der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 verlangten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat, welches Niveau nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verlangt wird und aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in Absatz 3 Nummer 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können. In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach § 6b die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

**§ 6b  
Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem der in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt wurde oder nach § 6a Absatz 2 gleichgestellt ist, können die festgestellten wesentlichen Unterschiede nach § 6a Absatz 4 ausgleichen

1. durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

(4) unverändert

**§ 6b  
Ausgleichsmaßnahmen**

(1) unverändert

**ENTWURF**

2. durch das Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder
3. durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(2) Muss nach Absatz 1 Nummern 1 oder 2 eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 6a Absatz 4 abgelegt werden kann. Hat sich die antragstellende Person nach Absatz 1 Nummer 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer abgelegt werden kann.

(3) Die Ingenieurkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Sie kann bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zusammenarbeiten und dazu länderübergreifende Verwaltungsvereinbarungen abschließen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Drittstaatenangehörige.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

(2) Muss nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 6a Absatz 4 abgelegt werden kann. Hat sich die antragstellende Person nach Absatz 1 Nummer 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer abgelegt werden kann.

(3) Die Ingenieurkammer hat durch Satzung Bestimmungen über die Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen **zu treffen**. Sie kann bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zusammenarbeiten und dazu länderübergreifende Verwaltungsvereinbarungen abschließen.

(4) unverändert

**ENTWURF****§ 6c  
Genehmigungsverfahren**

(1) Der Antrag setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung oder Niederlassung oder ihre Anstellung hat. Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. Abweichend von Satz 3 kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt oder anerkannt wurden. Von antragstellenden Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem der in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt wurde oder nach § 6a Absatz 2 gleichgestellt ist, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. Unterlagen nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder an der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses****§ 6c  
Genehmigungsverfahren**

(1) Der Antrag setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung, Niederlassung oder ihre Anstellung hat. Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. Abweichend von Satz 3 kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem **der** in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt oder anerkannt wurden. Von antragstellenden Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem der in § 6a Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten ausgestellt wurde oder nach § 6a Absatz 2 gleichgestellt ist, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. Unterlagen nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) unverändert

**ENTWURF**

(3) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der Ingenieurkammer ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel II und III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen. Die antragstellende Person wird in ein besonderes Verzeichnis der Ingenieurkammer eingetragen. Mit der Eintragung in das besondere Verzeichnis wird auch eine Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ausgestellt.

(4) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Ingenieurkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9, L 167 vom 30. Juni 2017, S. 58) stehen, fest.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

(3) Das Verfahren muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der Ingenieurkammer ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel II und III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.

(4) unverändert

**ENTWURF**

Sonstige geeignete Verfahren nach Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Ingenieurkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(5) Ist die Eintragung in das besondere Verzeichnis bei der Ingenieurkammer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die Niederlassung oder Anstellung in diesem Land aufgegeben wurde, so ist die Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die entsprechende Liste einzutragen, sofern deren Eintragungsvoraussetzungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 11 vorliegen. Die vereinfachte Eintragung nach Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung in das bisherige Verzeichnis beibehalten wird.

(6) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 6 aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden. Satz 1 gilt für die Verfahren nach § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 entsprechend.“

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

(5) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 6 aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden. Satz 1 gilt für die Verfahren nach § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 entsprechend.“

**ENTWURF**

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Verfahren richtet sich nach Absatz 2a.“

- bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Auswärtige Dienstleister“ ersetzt.

- cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Auswärtige Dienstleister“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Ingenieurkammer unterrichtet den Dienstleister spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung

1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne seine Berufsqualifikationen nachzuprüfen oder
2. nach der Nachprüfung seiner Berufsqualifikationen
  - a) von dem Dienstleister zu verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen, oder
  - b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

**ENTWURF**

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Ingenieurkammer den Dienstleister innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss dem Dienstleister die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Ingenieurkammer binnen der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 6 Absatz 5 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Ingenieurkammer den Dienstleister innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss dem Dienstleister die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Ingenieurkammer **innerhalb** der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 6 Absatz 5 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

**ENTWURF**

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beachten“ ein Semikolon und die Wörter „zu diesen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Ingenieurkammer übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft. Meldungen nach Absatz 2 Satz 3 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.“

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) **In Satz 1 werden nach dem Wort „beachten“ die Wörter „; zu diesen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.“ eingefügt.**
- bb) unverändert
- cc) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 8. Ausschusses
<p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.</p> <p>bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„1. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ zu führen,“.</p> <p>cc) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „danach“ durch die Wörter „nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiums“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 4“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.</p>	<p>7. unverändert</p>
<p>8. In § 9 Absatz 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.</p>	<p>8. unverändert</p>
<p>9. In § 10 Absatz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“ eingefügt.</p>	<p>9. unverändert</p>
<p>10. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 376 S. 36)“ durch die Wörter „(ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36)“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. EU Nr. L 354 S. 132) geändert worden ist“ gestrichen.</p>	<p>10. unverändert</p>

**ENTWURF**

c) In Nummer 3 werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 316 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/67/EU (ABl. EU Nr. L 159 S.11)“ durch die Wörter „(ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1)“ ersetzt.

11. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

**„§ 16a  
Zusammenarbeit der Kammern mit  
den zuständigen Behörden anderer  
Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,  
Beschwerdeverfahren**

(1) Die Kammer kann in den Fällen der §§ 3 und 7 bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäischen Union alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Kammer, die Berufsqualifikationen des Dienstleisters zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäischen Union Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

11. unverändert

**ENTWURF**

(2) Die Kammer kann die antragstellende Person in den Fällen der §§ 3, 4, 6a und 7 auffordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der geforderten Ausbildung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG erheblich abweicht. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats.

(3) Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann die Kammer bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen,

1. ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist,
2. ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre und
3. ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

**ENTWURF**

(4) Bestehen berechnigte Zweifel, so kann die Kammer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Europäischen Union eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

(5) Beschwerd sich ein Dienstleistungsempfänger bei der Kammer über eine in Mecklenburg-Vorpommern erbrachte Dienstleistung eines auswärtigen Dienstleisters, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, prüft die Kammer, wenn der Dienstleister bei ihr in ein Verzeichnis eingetragen ist, ob es sich um einen Fall nach § 33 handelt. Liegt keine Eintragung vor, leitet die Kammer die Beschwerde an die Kammer weiter, bei der die Dienstleistungsanzeige erfolgt ist. Diese Kammer und die Kammer in Mecklenburg-Vorpommern tauschen die erforderlichen Informationen aus. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines Niederlassungsmitgliedstaates übermittelt die Kammer über einen bei ihr in einer Liste oder in einem Verzeichnis eingetragenen Berufsangehörigen die Informationen, welche zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“

12. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „aus dem Präsidenten“ ein Komma und die Wörter „mindestens einem“ eingefügt.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

12. unverändert

**ENTWURF**

13. In § 39 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 25. März 2018, S. 2) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geändert worden ist“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

Das Baugesetzbuchausführungsgesetz vom 30. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. S. 615, 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.

**Beschlüsse**  
**des 8. Ausschusses**

**13. In § 29 Absatz 1 wird die folgende Angabe 11 angefügt:**

**„11. als Mitglied von Organen und Ausschüssen die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 25 zu wahren.“**

**14.** In § 39 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 25. März 2018, S. 2) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geändert worden ist“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

Das Baugesetzbuchausführungsgesetz vom 30. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. S. 615, 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

**ENTWURF**

2. § 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Entscheidungen gemäß den § 18 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 6 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 1, § 126 Absatz 2 Satz 2, § 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches.“

3. In § 1 Satz 1, §§ 4 bis 5 und § 6 zweiter Teilsatz und Nummer 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Beschlüsse  
des 8. Ausschusses**

2. § 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Entscheidungen gemäß den §§ 18 Absatz 2 Satz 4, 28 Absatz 6 Satz 3, 43 Absatz 2 Satz 1, 126 Absatz 2 Satz 2 sowie 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches.“

3. unverändert

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

unverändert

## **Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes“ auf Drucksache 7/4878 während seiner 88. Sitzung am 13. Mai 2020 in Erster Lesung beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 77. Sitzung am 27. Mai 2020 erstmalig beraten und sich einstimmig darauf verständigt, am 12. August 2020 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Als Sachverständigeninstitutionen wurden die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern, der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. benannt. Der Verein Deutscher Ingenieure e. V. hatte sich unabhängig von der Benennung durch die Fraktionen um die Einbeziehung als Sachverständigeninstitution in die öffentliche Anhörung bemüht. Dieser Ergänzung der öffentlichen Anhörung hat der Ausschuss einstimmig entsprochen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Energieausschuss das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gebeten, gem. der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung neuer oder mit der Änderung bestehender Vorschriften keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Während seiner 85. Sitzung am 9. September 2020 hat der Energieausschuss einvernehmlich dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4878 mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

#### **Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 20. August 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD sowie DIE LINKE einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

Zur Notwendigkeit des Gesetzentwurfes wurde seitens der Vertreter des Fachressorts ausgeführt, dass sich bei diesem Landesgesetz die übergeordnete Gesetzgebung auf der EU- sowie der Bundesebene geändert habe. Insofern müsse dieses kurzfristig novelliert werden, um einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu entgehen. Wesentlicher gesetzlicher Änderungsbedarf bestehe hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen für die Niederlassungsfreiheit von Ingenieuren und Architekten, der Verfahren zum Führen von geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister, der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sowie digitaler Verfahren. Ziel sei es ebenfalls, Änderungen im deutschen Musteringenieur(kammer)gesetz herbeizuführen. Dadurch, dass die Landkreise zukünftig Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, in diesem Fall des Energieministeriums, gemäß Baugesetzbuch zu übernehmen hätten, solle zudem durch Artikel 2 das Baugesetzbuchausführungsgesetz geändert werden, damit Entschädigungsverfahren im Zuge von gemeindlichen Planungen auch durch die unteren Bauverwaltungsbehörden geführt werden können. Dies sei aufgrund der wenigen Verfahren ohne Probleme bei geringem Mehraufwand möglich. Beim Wortlaut der Vorschriften habe man sich eng an die Ausführungen der europäischen Vorgaben gehalten.

#### 1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Während seiner 81. Sitzung am 12. August 2020 hat der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung durchgeführt, an der insgesamt vier Sachverständigeninstitutionen teilgenommen haben, die neben den zuvor schriftlich eingereichten Stellungnahmen ihre wesentlichen Kritikpunkte und Anmerkungen zum Gesetzentwurf dargelegt haben. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und auf die Teilnahme an der öffentlichen Anhörung verzichtet. Der Städte- und Gemeindetag e. V. hatte weder eine Stellungnahme eingereicht, noch an der Anhörung teilgenommen. Der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte in seiner Stellungnahme erklärt, dass er von einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf sowie von der Teilnahme an der Anhörung absehe, weil er sich inhaltlich in ausreichendem Maße von der Ingenieurkammer vertreten gesehen habe.

Wesentliche Kritikpunkte der meisten Sachverständigen waren die nahezu wortgleiche Übernahme der europäischen Gesetzgebung sowie die im Gesetzentwurf enthaltenen Fristen zur Anerkennung der Bauvorlageberechtigung und von Dienstleistungen europäischer Mitbewerber (Gleichwertigkeitsfiktion). Darüber hinaus wurde moniert, dass der Gesetzentwurf Begriffe enthalte, die nicht ausreichend definiert seien, was zu Problemen bei der Anwendung des Gesetzes führen könne. Des Weiteren wurde vielfach gefordert, den Anteil der MINT-Fächer während des Studiums zu erhöhen.

Im Ergebnis der Anhörung wurde deutlich, dass die Sachverständigeninstitutionen die Novellierung des Architekten- und Ingenieurgesetzes grundsätzlich befürwortet haben, weil dessen Anpassung an den übergeordneten Rechtsrahmen sowie an das Musteringenieur(kammer)gesetz als notwendig erachtet wurde.

## Zu den einzelnen Stellungnahmen

Die **Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern** hat in ihrer Stellungnahme klargestellt, dass sie keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf habe. Zentrales Anliegen sei jedoch die „geschützte Berufsbezeichnung“, weil Architekten hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hätten und dafür eine fundierte Ausbildung notwendig sei. Diesbezüglich seien die entsprechenden Nachweise zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung gem. § 65 LBauO M-V zu führen. Eine einfache Anerkennung von gleichwertigen Leistungen ausländischer Dienstleister durch Fristablauf in einem gesonderten Anerkennungsverfahren sei kontraproduktiv. Im Ergebnis werde eine Schlechterstellung deutscher Architekten und damit eine Wettbewerbsverzerrung befürchtet. Weiterhin wurde moniert, dass die im Gesetzentwurf vorhandenen Fristenregelungen zur Berufsanerkennung zu kurz bemessen seien. Sofern die Anerkennungsverfahren innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht abgeschlossen werden könnten, erlange ein Antragsteller spätestens nach vier Monaten die Bauvorlageberechtigung; unabhängig von der Entscheidungsprüfung (Gleichwertigkeitsfiktion). Diese Regelung könne zu Missbrauch führen, um die Bauvorlageberechtigung zu erzwingen.

Die **Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern** hat unterstrichen, dass es wesentlich sei, den MINT-Anteil während des Ingenieurstudiums - wie in Niedersachsen - auf mindestens 70 % zu erhöhen, um den notwendigen beruflichen Anforderungen zu entsprechen. Derzeit betrage dieser Ausbildungsanteil nur ca. 50 %. Insofern sei eine entsprechende Ergänzung von § 6 Absatz 1 Angabe 1 ArchIngG M-V erforderlich. In diesem Zusammenhang solle auch das Wort „überwiegend“ gestrichen werden. Weiter wurde ausgeführt, dass in § 6c Absatz 5 des Gesetzentwurfes die Formulierungen „besonderes Verzeichnis“ und „Listen“ unterschiedlich ausgelegt werden könnten. Das Wort „Liste“ werde ggf. mit einer Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft in berufsständischen Vertretungen verbunden, während „Verzeichnisse“ im Sinne der Ingenieurkammer zwar einheitlich, jedoch offener verwendet werden könnten. Als weiterer Punkt wurde die Rückverweisung auf die übergeordnete Gesetzgebung kritisiert, die die Anwendung des Gesetzes erschwere. Als wesentlich wurde darüber hinaus auf die Überwachung der Berufspflichten von Bauvorlageberechtigten verwiesen. Denn auch die Organe der Kammer müssten zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und Kammermitglieder dementsprechend diszipliniert werden können.

Der **Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern** hat den wesentlichen Teilen des Gesetzentwurfes zugestimmt, jedoch die Auffassung vertreten, dass in § 3 ArchIngG M-V die über den Gesetzentwurf hinausgehenden Berufsqualifikationen von Ingenieuren zu ergänzen und auch Mitgliedschaften zu definieren seien. Auch sei in § 6 ArchIngG M-V für die Vorgabe des MINT-Anteils während des Studiums auf 70 % zu erhöhen. Die Forderung der Ingenieurkammer, in § 6c Absatz 4 das „besondere Verzeichnis“ durch den Begriff „Liste“ zu ersetzen, hat auch der Ingenieurrat unterstützt. Ebenso wurden die in § 3 aufgeführten Fristen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen kritisiert, weil diese zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand führten und eine Nachweispflicht der Ingenieurkammer nach sich ziehe. Zudem würden Rückverweisungen auf die übergeordnete Gesetzgebung die Anwendbarkeit des Gesetzes erschweren. Denn erklärtes Ziel sei es, einen Bürokratieabbau anzustreben. Darüber hinaus hat der Ingenieurrat eine Verbesserung der Zusammenarbeit sowie des Informationsaustauschs zwischen den Behörden, der Kammer sowie den relevanten Verbänden angeregt, weil Prüfungen ergeben hätten, dass Auftragnehmer bei den Kammern nicht als Bauvorlageberechtigte oder anerkannte Dienstleister eingetragen seien. In der Folge habe man feststellen können, dass die qualitativen Leistungen von Auftragnehmern manchmal nicht ausreichen.

Der **Verband Deutscher Ingenieure e. V.** hat dargelegt, dass dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt werde, die Umsetzung der Bestimmungen des aktuellen Musteringenieur(kammer)gesetzes durch das Gesetz wichtig sei und auch die Ausgleichsmaßnahmen für fehlende berufliche Qualifikationen befürwortet würden. Grundsätzlich würden aber die erheblichen fachlichen Defizite der Ingenieurkammer außerhalb des Bauingenieurwesens bei Eignungsprüfungen von Antragstellern kritisiert. Die Ingenieurkammer sei unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 1 ArchIngG M-V zu einseitig ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund seien Ingenieure anderer Fachrichtungen bei Anerkennungsverfahren hinzuzuziehen. Die in § 3 enthaltenen Fristenregelungen halte man für angemessen, allerdings seien die Entscheidungsgründe bei Zulassungen oder Versagungen der Anerkennung transparenter offenzulegen. Den MINT-Anteil während der Ausbildung halte man für ausreichend, da Ingenieure in unterschiedlichen Berufsfeldern (z. B. u. a. Maschinenbau, Verfahrenstechnik, etc.) arbeiteten, die differenzierter Ausbildungsvoraussetzungen bedürften. Grundsätzlich seien hohe berufliche Standards langfristig abzusichern, was mit einem MINT-Anteil von 50 bis 70 % zu erreichen sei.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass das Hauptproblem beim Gesetzentwurf darin gesehen werde, dass Aufgaben der obersten Landesbehörde auf die Landkreise gem. Artikel 2 „Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes“ übertragen werden. Die Landkreise müssten diesbezüglich fachlich kompetentes Personal aufbauen und vorhalten. Im Sinne des Konnexitätsprinzips seien solche monetären Mehrbelastungen auszugleichen. Da die Fallzahlen von Entschädigungsverfahren jedoch gering seien, sei deren Bündelung und Bearbeitung an einer zentralen Stelle zielführender.

## **2. Ergebnisse der Ausschussberatungen**

### **a) Allgemeines**

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der Ausschussberatungen dargelegt, dass die wesentlichen Argumente der Sachverständigen während der öffentlichen Anhörung bereits bei deren Beteiligung im Zuge der Erörterung des Referentenwurfs des Gesetzes dargelegt worden seien. Die seinerzeitigen Änderungsempfehlungen seien jedoch nicht berücksichtigt worden, weil deren Umsetzbarkeit kritisch bewertet worden sei. Vor diesem Hintergrund habe man sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes an einer 1:1-Übernahme des europäischen Richtlinien textes orientiert. Diesbezüglich seien auch Hintergrundgespräche mit Vertretern der Architekten- sowie der Ingenieurkammer erfolgt. In diesen habe man darauf hingewiesen, dass entsprechende Kammerempfehlungen bereits bei der Erarbeitung der europäischen Richtlinie hätten erfolgen müssen. Entsprechende Einsprüche und Aktivitäten der Verbände sowie der Bundeskammer seien jedoch unterblieben.

Das Hauptproblem bestehe nach Auffassung des Fachressorts jedoch in der Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen der unzureichenden Umsetzung der EU-Richtlinie und dem damit einhergehenden Zeitdruck zur Änderung des Landesgesetzes. Vor diesem Hintergrund rate man dazu, diejenigen Kammervorschläge zur Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfes abzulehnen, die zur Rechtsunsicherheit führen könnten. Hinsichtlich der von den Sachverständigen kritisierten Fristen wurde ausgeführt, dass die zuständigen Kammern und Ausschüsse ihre Sitzungsanzahl erhöhen und ggf. auch Sitzungsrythmen verändern müssten, um den gesetzlichen Anforderungen bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen sowie Dienstleistungen zu entsprechen.

Weitere Änderungsempfehlungen resultierten bereits aus früheren Wünschen der Kammer. Gerade die geforderte Erhöhung des MINT-Anteils im Rahmen des Studiums auf 70 % hätte die Einbeziehung des Bildungsressorts notwendig gemacht, dass für die berufliche Ausbildung zuständig sei. Darüber hinaus gebe es diesbezüglich Festlegungen im Musteringenieur-(kammer)gesetz, das gleichermaßen zu berücksichtigen sei. Insofern solle man davon nicht abweichen. Es müsse sichergestellt werden, dass eine Architekten- oder Ingenieurausbildung in Mecklenburg-Vorpommern im gesamten Bundesgebiet anerkannt werde. Vor diesem Hintergrund sollte ein bestehendes und gut funktionierendes Bildungssystem nicht ohne zwingende Gründe verändert werden.

Auch die vorgeschlagene Erweiterung der standesrechtlichen Pflichten werde als problematisch erachtet, weil man diese nicht einfach unter den allgemeinen Berufspflichten subsumieren könne. Auch hier solle man sich an die Vorgaben des europäischen Richtlinien textes halten.

Darüber hinaus hat das Fachressort darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf noch einiger redaktioneller und rechtsförmlicher Änderungen bedürfe.

## **b) Anträge der Fraktionen**

### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes**

#### **Zu Artikel 1**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen wie folgt beantragt:

1. In Nummer 1 werden die Angaben „1.“ und „2.“ durch die Angaben „a)“ und „b)“ ersetzt.
2. In Nummer 2d Satz 5 werden die Wörter „geändert worden ist,“ durch die Wörter „geändert worden ist;“ ersetzt.
3. In Nummer 5 § 6a Absatz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „Behörde in einem“ das Wort „der“ eingefügt.
4. In Nummer 5 § 6b Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
5. In Nummer 5 § 6b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zu treffen“ an das Satzende umgestellt.
6. In Nummer 5 § 6c Absatz 1 werden
  - a) in Satz 1 die Wörter „oder Niederlassung“ durch die Wörter „ , Niederlassung“ ersetzt und
  - b) in Satz 4 nach den Wörtern „Unterlagen in einem“ das Wort „der“ eingefügt.
7. In Nummer 6 § 7 Angabe c Absatz 2a Satz 7 wird das Wort „binnen“ durch das Wort „innerhalb“ ersetzt.

8. Die Nummer 6 Angabe d Absatz 3 Angabe aa wird wie folgt neu gefasst:

„aa) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚beachten‘ die Wörter ‚; zu diesen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufes, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.‘ eingefügt.“

Diesen redaktionellen und rechtsförmlichen Anträgen der Fraktionen der SPD und der CDU ist der Ausschuss einstimmig gefolgt.

Weiterhin hatten die Fraktionen der SPD und CDU inhaltliche Änderungen wie folgt beantragt:

1. In Nummer 5 werden in § 6c Absatz 3 Satz 1 die Wörter „für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf“ gestrichen.
2. In Nummer 5 werden in § 6c Absatz 3 die Sätze 4 und 5 gestrichen.
3. In Nummer 5 wird in § 6c der Absatz 5 gestrichen.
4. In Nummer 5 wird in § 6c der Absatz 6 zu Absatz 5.
5. Es wird die folgende Nummer 13 neu eingefügt:

„13. In § 29 Absatz 1 wird die folgende Angabe 11 angefügt:

„11. als Mitglied von Organen und Ausschüssen die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 25 zu wahren.““

6. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.

In ihrer Begründung zu Ziffer 1 ihres Antrages haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, dass das in § 6c ArchIngG M-V geregelte Verfahren lediglich das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ betreffe und der dementsprechende Teil in Satz 1 daher gestrichen werden könne.

In der Begründung zu Ziffer 2 ihres Antrages haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, dass § 6c ArchIngG M-V das Genehmigungsverfahren von § 6 Absatz 1 Nummer 4 ArchIngG M-V regele. Für die anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ArchIngG M-V geregelten Fälle seien keine Eintragungen in eine Liste oder ein Verzeichnis erforderlich, da es lediglich um das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ gehe. Dies gelte auch für § 6 Absatz 1 Nummer 4 ArchIngG M-V. Eine gesonderte Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung sei nicht erforderlich, da der Antragsteller mit der Genehmigung einen Nachweis erhalte.

Zu Ziffer 3 des Antrages der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, dass die Streichung des Absatzes 5 eine Folgeänderung der Änderung von Ziffer 2 sei.

Zu Ziffer 4 des Antrages der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, dass es sich dabei um eine redaktionelle Änderung wegen der Streichung des Absatzes 5 handele.

In ihrer Begründung zu Ziffer 5 haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, dass die Ingenieurkammer in ihrer Stellungnahme angeregt habe, in den Katalog der Berufspflichten die Verschwiegenheitspflicht mit aufzunehmen, um die Arbeit in den Organen und Ausschüssen zu fördern, wie dies auch in anderen Gremien bereits teilweise geregelt sei. Da dies die Kammer unmittelbar berühre und keine berechtigten Gründe der Regelung einer Verschwiegenheitspflicht entgegenstünden, solle auch das ArchIngG M-V entsprechend angepasst werden.

Zu Ziffer 6 des Antrages der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, dass es sich um eine Folgeänderung von Ziffer 5 handele.

Diesen inhaltlichen Anträgen der Fraktionen der SPD und der CDU ist der Ausschuss einstimmig gefolgt, insbesondere weil die Vertreter des Fachressorts die Notwendigkeit der Änderungsanträge unterstützt haben.

## **Zu Artikel 2**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten rechtsförmliche Änderungen wie folgt beantragt:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. § 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. die Entscheidungen gemäß den §§ 18 Absatz 2 Satz 4, 28 Absatz 6 Satz 3, 43 Absatz 2 Satz 1, 126 Absatz 2 Satz 2 sowie 209 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches.“

Diesem rechtsförmlichen Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU ist der Ausschuss einstimmig gefolgt.

## **Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Der Änderung von Artikel 1 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU und AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, einvernehmlich zugestimmt.

Der Änderung von Artikel 2 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU und AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, einvernehmlich zugestimmt.

Dem Artikel 3 in seiner unveränderten Fassung hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU und AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, einvernehmlich zugestimmt.

In seiner Beschlussempfehlung insgesamt hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, einvernehmlich dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4878 mit der Maßgabe der beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 9. September 2020

**Rainer Albrecht**  
Berichtersteller